

Entwurf einer

Rahmendienstordnung

**für Gemeindepfarrstellen und Stellen mit
allgemeinkirchlichen Aufgaben mit
eingeschränktem Dienstauftrag
(Teildienst)**

Handreichung

A. Handreichung

Vorwort

Der Wunsch nach einer Rahmendienstordnung für sog. „halbe Pfarrstellen“ ist eng verknüpft mit der **Verabschiedung des Landesstellenplans** für die Gemeinden und Dekanatsbezirke durch die Frühjahrssynode 1995 in Bad Reichenhall. Für verschiedene kleinere Pfarrstellen, die in der Vergangenheit mit einem vollen Dienstauftrag verbunden waren, wurde nur noch ein eingeschränkter Dienstauftrag (50 %) zugestanden. Wie würde sich diese Einschränkung konkret auswirken, für die Gemeinden und für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer? Diese **"Reduktionspfarrstellen"** standen zunächst im Mittelpunkt des Interesses.

Erst allmählich kamen die **Teildienststellen** in den Blick, die im Zuge des Landesstellenplans **neu** und zusätzlich geschaffen wurden. Stand bei den „Reduktionspfarrstellen“ die Trauer über den Verlust im Vordergrund, war es bei den zusätzlichen halben Stellen die Freude über die Stellenmehrung. Der Dienst auf diesen Teildienststellen ohne Pfarramtsführung, eingebunden in eine Pfarrei würde sich leichter organisieren lassen.

Beim Vollzug des neuen Landesstellenplans ging es dann sehr schnell um die Frage der **Besetzbarkeit** von halben Stellen. Die bisherigen Erfahrungen sind besser als erwartet. Immer wieder finden sich Pfarrerinnen und Pfarrer für Teildienststellen. Meist haben Sie einen verdienenden Ehepartner.

Zwei gleichartige oder zwei verschiedenartige **Teildienststellen** können **miteinander kombiniert** werden, wenn die Art der Teildiensteinsätze dies zuläßt. Von der Möglichkeit, zwei Teildienststellen zu kombinieren und einer Person oder einem Ehepaar zu übertragen, wird immer häufiger Gebrauch gemacht. Allerdings ist einzu-räumen, daß es schwer ist, zwei Herren zu dienen. Personen auf Kombinationsstellen bedürfen besonderer Beratung und Begleitung.

Im folgenden werden die verschiedenen Stellenarten mit eingeschränktem Dienstauftrag aufgelistet, um einen Überblick über die Vielfalt möglicher Teildiensteinsätze zu geben. So wird der Gegenstand der Handreichung konkret und der Leser kann schon zu Beginn eine erste Einordnung seiner Stelle bzw. seiner Situation vornehmen.

Kategorien

1. **Gemeindepfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag**
 - 1.1 Einzelstelle mit Pfarramtsführung
 - 1.2 Einzelstelle ohne Pfarramtsführung, Anschluß an ein Zentralpfarramt
 - 1.3 Stelle in einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen

2. **Pfarrvikariat mit eingeschränktem Dienstauftrag** in einer Pfarrei mit einer oder mehreren Pfarrstellen

3. **Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben mit eingeschränktem Dienstauftrag**
 - 3.1 Stelle auf regionaler Ebene in einem Dekanatsbezirk, sog. RE-Stelle, z.B. in der Erwachsenenbildung
 - 3.2 Projektstelle in einem Dekanatsbezirk, z.B. im Rahmen der „Aktion Neuanfangen“
 - 3.3 Projektstelle auf landeskirchlicher Ebene, z.B. in der Notfallseelsorge
 - 3.4 Stelle im überparochialen Bereich (Werke, Dienste, Einrichtungen)
 - 3.5 Stelle auf der Basis eines Abstellungsvertrags zu einem anderen Träger, z.B. im Religionsunterricht (Freistaat Bayern) oder im Seelsorgedienst (Collegium Augustinum).

Der vorgelegte Entwurf verfolgt das **Ziel** allen Betroffenen eine Grundorientierung und eine Gestaltungshilfe zu geben:

- den Pfarrerinnen und Pfarrern bei der Abgrenzung der Aufgaben, bei der Festlegung des zeitlichen Rahmens und bei der Regelung der Präsenz,
- den betroffenen Gemeinden in Bezug auf das, was sie von Inhaberinnen und Inhabern sog. „halber Stellen“ erwarten dürfen und welcher eigene Beitrag von ihnen erwartet wird.
- den Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die der Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung im Pfarrkapitel.
- den Dekaninnen und Dekanen sowie den Seniorinnen und Senioren in ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte, als Vertrauenspfarrer und als Moderatoren bei der Erstellung von Dienstordnungen.

Voraussetzung für das Gelingen des Dienstes auf Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ist, daß der Dekanatsbezirk mehr als bisher als Kommunikations -, Koordinations -, Kooperations - und Vertretungsebene gesehen und gestaltet wird.

Wir befinden uns in einem **Lernprozeß**. Der vorgelegte Entwurf hat vorläufigen Charakter. Er muß erprobt und nach einiger Zeit ausgewertet werden. Diese Rahmenvorgaben wollen eine Hilfe sein, den Dienst auf Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vor Ort nach allgemeingültigen Richtlinien zu ordnen und nach örtlichen Bedürfnissen zu gestalten.

1. Eine Dienstordnung legt die Dienstaufgaben fest

Das Pfarrergesetz (PfG) und das Dienstrechtsneugestaltungsgesetz (DNG) schreiben die Erstellung von Dienstordnungen verpflichtend vor. Dabei geht das PfG von einem Regelungsbedarf in einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen aus, das DNG von einem grundsätzlichen Regelungsbedarf bei Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag.

a) Pfarrergesetz

PfG, § 34 (RS 500):

(2) Sie (*die Pfarrerinnen und Pfarrer*) sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben soll durch eine **Dienstordnung** geregelt werden.

PfG, § 34 a:

(1) Die Dienstordnung besteht aus dem Dienstplan und einer Sprengelordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedürfen.

VollzVPfG (RS 502):

§ 4 [Sprengelordnung, Dienstplan, Gottesdienstplan] (1) Die Einteilung der Sprengel ist in einer besonderen Sprengelordnung unter genauer Angabe der Sprengelgrenzen festzulegen.

(2) Die gemeindeleitenden Aufgaben, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer für die ganze Gemeinde ergeben, insbesondere der allgemeine Predigtturnus, und die Übernahme bestimmter Aufgaben durch einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin für den Bereich der ganzen Gemeinde sind in einem besonderen Dienstplan festzulegen.

(3) Der Dienstplan ist durch einen Gottesdienstplan zu ergänzen, der für einen längeren Zeitraum aufgestellt wird.

b) Dienstrechts-Neugestaltungsgesetz

DNG (RS 500/1):

§ 9, Satz 1 und 3: Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach einer **Dienstordnung**, in der die Dienstaufgaben vor Beginn der Tätigkeit festgelegt werden. ... Die Dienstordnung soll von Zeit zu Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert werden.

2. Es ist hilfreich, zwischen Auftrag und Aufgaben zu unterscheiden

Mit der Ordination werden den Pfarrerinnen und Pfarrern der *Auftrag und das Recht* zur öffentlichen Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung übertragen:

PfG (RS 500)

§31 [Auftrag] Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

Dieser mit der Ordination verbundene *Auftrag* ist generell unteilbar.

Aus dem Auftrag können allgemeine *Aufgaben* hergeleitet werden:

PfG (RS 500):

§ 32 [Aufgaben] (1) Ihr Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur **Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und Seelsorge**. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der **geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden** ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen **Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit** zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum **Aufbau der Gemeinde** frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der **missionarische Wille** und die **ökumenische Verantwortung** geweckt und daß **Liebestätigkeit** und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

§ 33 [Gewissenhafte Erfüllung der Verwaltungsaufgaben] Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Die *Aufgaben* sind immer mit einer Stelle oder einem konkreten Dienstauftrag verbunden und teilbar.

3. Welche Möglichkeiten zur Abgrenzung des Dienstes auf halben Stellen gibt es?

3.1 Abgrenzungsauftrag

Pfarrergesetz und Dienstrechtsneugestaltungsgesetz machen die Vorgabe, daß halbe Stellen "mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen" müssen (PFG § 94, Abs.1, Satz 2 und DNG § 6).

Das Dienstrechtsneugestaltungsgesetz beschreibt in Übereinstimmung mit dem *Pfarrergesetz* (§ 94) den Abgrenzungsauftrag:

DNG (RS 500/1):

§ 9, Satz 2: Es muß sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers bzw. einer Pfarrstelleninhaberin oder eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handeln.

3.2 Abgrenzungsmöglichkeiten

Grundsätzlich kommen sachliche, zeitliche und räumliche Abgrenzungsmöglichkeiten in Betracht, d.h.

- die Abgrenzung der Aufgaben
- die Abgrenzung der Arbeitszeit
- die Abgrenzung des Seelsorgebezirks

Mit Hilfe dieser Kriterien läßt sich ein sachbezogener Zuständigkeitsplan, ein zeitbezogener Dienstplan und ein raumbezogener Sprengelplan erstellen.

a) *Aufgabenabgrenzung*

Nicht alle Aufgaben sind in vollem Umfang zu leisten. Es müssen Prioritäten gesetzt werden. Der Schwerpunkt sollte im pastoralen Bereich liegen. Die Festlegung der Aufgaben sollte im Kirchenvorstand besprochen und von möglichst allen Beteiligten getragen werden. Grundsätzlich kann man zwischen festen, immer wiederkehrenden Aufgaben und variablen Aufgaben unterscheiden. Das erleichtert die Planungen. Bei den festen Aufgaben geht es in der Regel um die Grundversorgung der Gemeinde, bei den variablen Aufgaben um zusätzliche Angebote.

Im folgenden werden einige Aufgaben genannt , für die wir Abgrenzungsmöglichkeiten aufzeigen:

Gottesdienst

Die sorgfältige Vorbereitung von Gottesdienst und Predigt soll auch bei Teildiensteinsätzen gewährleistet sein. Nachdem jedoch diese Vorbereitung sehr zeitaufwendig ist, sollte der Pfarrer/die Pfarrerin im Teildienst an einem Sonntag im Monat keinen Gottesdienst halten müssen und für einen weiteren Sonntag im Monat zumindest keine Predigt vorbereiten müssen (Predigtausch).

Religionsunterricht

Das Regelstundenmaß für Teildienststellen im Gemeindebereich beträgt 3 Wochenstunden. Aus praktischen Gründen kann es sinnvoll sein, von Jahr zu Jahr wechselnd 2 bzw. 4 Stunden für den schulischen Religionsunterricht vorzusehen. So wird es auch möglich sein, daß sich ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin im Teildienst in einem Jahr stärker auf die Gemeindepädagogik und im nächsten Jahr stärker auf die Schulpädagogik konzentriert.

Neben dieser Ausgleichsmöglichkeit können die Entlastungsmöglichkeiten über den Dekanatspool im Rahmen der (künftigen) Religionsunterrichtsverteilungsverordnung in Anspruch genommen werden.

Für Gemeindepfarrstellen mit überparochialer Funktion (Krankenhausseelsorge, Studentenseelsorge, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit) und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben besteht keine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Wird eine halbe Schulstelle in einer Person mit einer halben Gemeindestelle kombiniert, ergibt sich für die Gemeindestelle nur die Verpflichtung zum kirchlichen Unterricht. Insgesamt sind auf diesem Gebiet flexible Regelungen anzustreben.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben sollten auf das Notwendige reduziert werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Aufgaben von Ehrenamtlichen übernommen werden können (Gabenkasse), für welche Aufgaben andere Zuständigkeiten bestehen (Verwaltung von Kindergärten) und welche an die kirchlichen Verwaltungsstellen bzw. Gesamtkirchenverwaltungen abgegeben werden können.

Dekanatsbeauftragungen, Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente

Dekanatsbeauftragungen stellen eine zusätzliche Belastung dar, die Pfarrern und Pfarrerinnen im Teildienst in der Regel nicht zugemutet werden sollten. Jedoch sind Pfarrer und Pfarrerinnen im Teildienst zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen verpflichtet.

b) Arbeitszeit

Mischung von Präsenz und konkreten Dienstvollzügen

Will man den Pfarrdienst zeitlich abgrenzen, muß man sich zunächst seine Besonderheit vor Augen halten. Er läßt sich beschreiben als eine Mischung von Präsenz und konkreten Dienstvollzügen.

Ausgangspunkt Jahresarbeitszeit

Nachdem der Gemeindedienst durch Kirchenjahr, Schuljahr und Jahreszeit bestimmt wird, sollte bei der Bewertung der Arbeitszeit des Pfarrers bzw. der Pfarrerin der Dienst über das ganze Jahr hinweg im Blick sein. Dabei stehen z.B. den überdurchschnittlichen Belastungen im Advent, an Weihnachten, an Ostern, an Pfingsten und zur Konfirmation Entlastungen durch religionsunterrichtsfreie Zeit, Zeiten ohne Konfirmandenunterricht und Zeiten ohne regelmäßige Gruppen und Kreise gegenüber. Es würde also auch bei Teildiensteinsätzen in bestimmten Abschnitten des Kirchenjahres zu einer höheren Arbeitsbelastung kommen. Hier sollte in Zeiten geringerer Belastung gezielt ein Ausgleich gesucht werden.

Wochenarbeitszeit

Es kann keine genau definierte Wochenarbeitszeit für den Pfarrer/die Pfarrerin geben, weder bei einem vollen Dienstauftrag noch bei einem Teildienstauftrag. Die Wochenarbeitszeit hängt von dem zu leistenden und leistbaren Dienst ab.

Untersuchungen der *Evang. Kirche in Hessen und Nassau* und des *Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins* in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern haben für den Pfarrer /die Pfarrerin im Gemeindedienst eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 54 - 55 Wochenstunden ergeben. Aufgrund dieser Erfahrungswerte sind für eine Teildienststelle etwa 27 Stunden anzusetzen. Es muß nur klar sein, daß diese Stundenangabe keinen normativen Charakter hat. Bezieht man sich auf Arbeitstage, so sind für eine volle Stelle 6 Arbeitstage zu veranschlagen, für eine halbe Stelle 3 Arbeitstage.

Richtwerte für einige immer wiederkehrende Aufgaben

Folgende Richtwerte, die selbstverständlich nach Person und Anlaß variieren können, zeichnen sich ab:

1 Predigt- und Gottesdienstvorbereitung: 8 Std.

1 Gottesdienst (Durchführung): 1,5 Std.

1 Kasualie mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung: 6 Std.

Vorbereitung für 1 Std. Religionsunterricht oder Konfirmandenunterricht: 0,5 Std.

Leitung und Verwaltung (einschl. Kirchenvorstand, Mitarbeiterbesprechung, Pfarrkonferenz): 7 Std./Woche

Zeit für Unvorhergesehenes

Von den 27 Stunden Wochenarbeitszeit sollten mindestens 3 Stunden nicht von vornherein verplant sein. In dem durchschnittlichen Wochenplan ist stets Zeit für Unvorhergesehenes einzuplanen. Als Richtwert kann gelten: Mindestens 10 % der veranschlagten Arbeitszeit soll nicht von vornherein verplant sein, wünschenswert sind 20 %.

Dienstplan, Vertretungsregelung

Es sollte ein Dienstplan erstellt werden, aus dem die jeweiligen Präsenztage, - halbtage oder -zeiten ersichtlich sind. Für die verbleibende Zeit ist die Vertretung zu regeln.

Das Pfarrkapitel ist zur Beteiligung an Vertretungsregelungen (Rufbereitschaft) verpflichtet. Mit der Erstellung der Dienstordnung ist die Vertretung zu regeln.

Für die *Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit* schlagen wir als Alternativen vor:

- *Gestreckter Dienst über die ganze Woche*

Dabei ist die Aufteilung der 3 Tage ist beliebig. Für den Sonntagsdienst müßte die Zeit je nach Zahl der Gottesdienste berechnet werden (max. ein halber Tag)

- *Zeitplan mit Zeitblöcken an bestimmten Wochentagen*

Ausgehend von etwa 27 Stunden durchschnittlicher Arbeitszeit bei einer halben Stelle gibt dieser Zeitplan 9 Zeitblöcke a 3 Stunden als Rahmen vor. Dabei sind die Zeitblöcke nicht gegenständlich fixiert, d.h., die zu leistenden Aufgaben sind, von Gottesdienst und Religionsunterricht abgesehen, in der Regel nicht mit einem bestimmten Zeitblock verbunden. Die grundsätzliche Fixierung auf bestimmte Wochentage sollte jedoch verbindlich sein.

Beispiel:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
vormittags (z.B. 9.00 - 12.00)	3	3	3		3		3
nachmittags (z.B. 14.00 - 17.00)	3		3				
abends (z.B. 19.00 - 22.00)		3	3				

Dieser Dienstplan ist als Vorschlag zu werten, wie die Aufteilung der Arbeitszeit aussehen könnte. Er hat keinen normativen Charakter.

c) Räumliche Abgrenzung

Neben der Aufgaben- und Zeitabgrenzung kommt auch die räumliche Abgrenzung als wichtiges Kriterium in Betracht. Es kann ein Seelsorgebereich (=Sprengel) ausgewiesen werden. Je nachdem, was an zusätzlichen Schwerpunktaufgaben (z.B. Pfarramtsführung, Krankenhausseelsorge usw.) anfällt und welche räumliche Ausdehnung die Gemeinde hat, sollte die Sprengelgröße zwischen 700 und 1000 Gemeindegliedern liegen.

4. Weitere Fragen

4.1 Besetzung

Die Besetzung von Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ist in der Pfarrstellenbesetzungsordnung Abschnitt V § 38 geregelt. Die Besetzung von Pfarrvikariaten mit eingeschränktem Dienstauftrag erfolgt durch den Landeskirchenrat.

4.2 Voller Dienstwohnungsanspruch für Teildienstpfarrstellen mit Pfarramtsführung

Es muß noch im einzelnen geklärt werden, ob bei Pfarrstellen mit Pfarramtsführung der volle Dienstwohnungsanspruch gewährt werden kann. Gegenwärtig gibt es dafür keine Rechtsgrundlage. Der Landeskirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

4.3 Nebentätigkeit; Zweitberuf

Wenn sich ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin und ohne verdienenden Ehepartner auf eine Teildienststelle einläßt, sollte ihm bzw ihr die Möglichkeit zu einer Nebentätigkeit bzw. einem Zweitberuf (max. 50 %) eingeräumt werden. Die zusätzliche Tätigkeit (z.B. auf den Gebieten Journalismus, Dienstleistungsbereich) muß mit dem Pfarrdienst zu vereinbaren sein und darf nicht dazu führen, daß das Pfarramt zum Nebenamt wird. Diese "Verträglichkeitsprüfung" muß für den Einzelfall durch die Personal- und Dienstrechtsabteilung vorgenommen werden.

4.4. Fortbildung

Folgende Themen sollten bei Fortbildungsmaßnahmen rund um den Teildienst eine Rolle spielen

- im Blick auf die Gemeinden: Die alten Erwartungen und die neue Situation
- im Blick auf das Pfarrerbild: Vermittlung von traditionellem und funktionalem Amtsverständnis
- im Blick auf den Dienst: Entlastung durch Kooperation.